

# Quality Fish Import GmbH

von Hevesy Str. 1b 63128 Dietzenbach

Tel.: 06074/3090-0

Fax: 06074-309020

e-mail: [info@quality-fish.de](mailto:info@quality-fish.de)

[www.quality-fish.de](http://www.quality-fish.de)

Geschäftsführer Günther Hofmann

Amtsgericht Offenbach HRB 7310

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bei Geschäften zwischen der Firma Quality Fish Import GmbH und Unternehmern

### I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle zwischen der Firma Quality Fish Import GmbH (kurz: „QFI“ genannt) und dem Kunden (kurz: „Besteller“ genannt) abgeschlossenen Verträge, soweit es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die QFI nicht ausdrücklich anerkennt, sind für QFI unverbindlich, auch wenn QFI ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen QFI und dem Besteller im Zusammenhang mit diesen Bestellungen getroffen werden, sind in diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung von QFI schriftlich niedergelegt.

### II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von QFI sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass QFI diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat.

2. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten von QFI gehören, bleiben im Eigentum von QFI und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von ihr ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

### III. Leistungsumfang

1. Der Besteller beauftragt QFI zur Lieferung von Zierfischen, Niederen Tieren, Wasserpflanzen sowie anderen Artikeln aus den von QFI in den Angebotslisten aufgeführten Positionen. Grundlage einer Bestellung sind die Angebotslisten in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Besteller beauftragt QFI darüber hinaus zur Durchführung des Transports aus den jeweiligen Lieferländern sowie der Importabwicklung im Rahmen von Sammelbestellungen.

3. Sämtliche importierten Fische, Niedere Tiere und Pflanzen können in Preis und Größe differieren. Die angebotenen Füllmengen der Boxen sind Richtwerte.

4. Bei Fehlen einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart kann QFI zur Auffüllung der Boxenmenge eine ähnliche Art oder eine andere Art im Rahmen eines Sonderangebotes liefern. Die Auffüllmenge darf  $\frac{1}{4}$  der jeweiligen Box nicht überschreiten.

### IV. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen von QFI ist, soweit es sich um Lebendware (Zierfische, Niedere Tiere, Wasserpflanzen, etc.) handelt, der Rhein-Main Flughafen in Frankfurt am Main, bei sonstiger Ware (Zubehör) ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von QFI.

### V. Zahlungsbedingungen

1. Übersteigt die vereinbarte Lieferzeit den Zeitraum von vier Monaten ab Vertragsabschluss oder verzögert sich die Lieferung über vier Monate ab Vertragsabschluss aus Gründen, die allein der Besteller zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen, ist QFI berechtigt, den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 % des bezifferten Kaufpreises, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Besteller es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des neuen Preises, ausübt.

2. Für die Preise gelten die Angebotslisten von QFI in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die vom Besteller zu tragenden Zusatzkosten wie Zollsatz, Verpackung, Handling etc. sind in der jeweils gültigen Lieferterminmitteilung aufgeführt. Die Preise gelten bei Selbstabholung durch den Besteller am Erfüllungsort, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Besteller getroffen wurde. **Etwaige Versandkosten vom Erfüllungsort zum Besteller sind nicht in dem Preis enthalten.** Soweit in der Angebotsliste Preise in Fremdwährung ausgedrückt sind, werden diese von QFI (zum Ausgleich von etwaigen Kursschwankungen) mit 2 Cent über dem Kurs der Hausbank von QFI in Euro am Tage der Auslieferung berechnet und sind vom Besteller in dieser Höhe zu zahlen.

3. Ist mit dem Besteller nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Besteller zur Zahlung fällig.

4. Scheck und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit QFI.

5. Der Besteller kommt auch ohne Mahnung von QFI in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, ist QFI berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch QFI bleibt vorbehalten.

6. Der Besteller ist zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes oder zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von QFI anerkannt wurden oder unstrittig sind.

#### **VI. Liefer- und Leistungszeit**

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

2. Falls QFI schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Besteller QFI eine angemessene Nachfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei QFI oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist zu gewähren. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Soweit eine Lieferfrist ausdrücklich vereinbart wurde, beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung.

4. QFI haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt oder der Besteller in Folge des von QFI zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.

5. QFI haftet dem Besteller bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von QFI zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht.

6. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von QFI zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung von QFI auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von QFI liegen und die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht von QFI abgewendet werden können (z.B. Höhere Gewalt, Krieg, Lieferschwierigkeiten der Exporteure, Transportablehnungen der Luftfahrtgesellschaften), ist QFI berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen QFI im Falle von Streik oder Aussperrungen bei QFI oder den Vorlieferanten von QFI zu. QFI wird solche Umstände den Bestellern unverzüglich mitteilen.

8. Beruht der von QFI zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet QFI nach den gesetzlichen Bestimmungen; wobei die Haftung von QFI auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

9. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges von QFI bleiben unberührt.

10. QFI ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

#### **VII. Gefahrübergang – Versand/Verpackung**

1. Der Besteller hat die Ware selbst am Erfüllungsort abzuholen.

2. Eine Auslieferung der Ware zum Geschäftssitz des Bestellers erfolgt entgeltlich gemäß gesonderter Absprache. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr und Kosten des Bestellers. QFI wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Bestellers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Lieferung - gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, so lagert QFI die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

#### **VIII. Gewährleistung**

1. Ist die Bestellung und Lieferung der Ware für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, QFI unverzüglich Anzeige zu machen. Reklamationen werden spätestens bis zum Folgetag der Aushändigung der Ware an den Besteller, 12.00 Uhr mittags, schriftlich entgegengenommen.

2. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

3. Die Ansprüche sind nach Wahl von QFI auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Es besteht Einigkeit, daß es bei der Lieferung von Lebendware wie z.B. Zierfische, Niedere Tiere und Wasserpflanzen transportbedingt zu Verlusten (Tod der Ware) kommen kann. Es besteht ferner Einigkeit, daß Verluste bis 10 % der Lebendware üblich sind und daher keinen Mangel der gelieferten Ware darstellen. QFI ist daher nicht verpflichtet, diese Verluste zu ersetzen oder sonst wie Schadensersatz dafür zu leisten.

5. Bei einer Verlustrate von mehr als 10 % der Warenlieferung verpflichtet sich der Besteller, dies unverzüglich, spätestens bis 12 Uhr des Folgetages, QFI gegenüber schriftlich anzuzeigen und durch Beifügung von Lichtbildern zu dokumentieren. Zudem verpflichtet sich der Besteller, die verendete Ware für 10 Kalendertage –gerechnet vom Datum der Aushändigung der Ware an den Besteller an- aufzubewahren und diese Ware QFI auf Verlangen zum Zwecke der Prüfung vorzulegen. Ein Verstoß gegen vorbezeichnete Verpflichtungen des Bestellers befreit QFI von der Pflicht zur Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder Schadensersatzleistung. Im Fall der ordnungsgemäßen Anzeige erhält der Besteller von QFI eine Gutschrift für den Wert der verendeten Lebewesen. Weiterer Ersatz (Frachtkosten, Nebenkosten etc.) ist von QFI nicht zu leisten.

6. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen von QFI sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Besteller den Mangel nicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen rechtzeitig angezeigt hat.

#### **IX. Eigentumsvorbehalt**

1. QFI behält sich das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor.
2. Der Besteller hat QFI von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Besteller hat QFI alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.
3. Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung von QFI nicht nach, so kann QFI die Herausgabe der noch in ihrem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Besteller. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch QFI liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. QFI ist nach Rückbehalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers gegenüber QFI- abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

#### **X. Haftungsausschluß bei Nichtbeachtung „Merkblatt Lebewesen“**

1. Soweit es sich bei dem Gegenstand der Bestellung um Zierfische, Niedere Tiere oder Wasserpflanzen handelt, hat der Besteller das „Merkblatt Lebewesen“ zu beachten. Da es sich bei Zierfischen, Niederen Tieren und Wasserpflanzen um Lebewesen handelt, können diese, zunächst nicht erkennbar, krank sein. Das „Merkblatt Lebewesen“ enthält Sicherheitshinweise, wie eine Ansteckung gesunder, bereits beim Besteller vorhandener Tiere vermieden werden kann.
2. Sollte das „Merkblatt Lebewesen“ der Lieferung nicht beiliegen, hat der Besteller vor Einbringung der Zierfische, Niederen Tiere und Wasserpflanzen in Aquarien, in welchen bereits andere Lebewesen vorhanden sind, das Merkblatt bei QFI anzufordern. QFI wird dem Besteller dann das Merkblatt unverzüglich zukommen lassen.
- 3. Bringt der Besteller die gelieferten Lebewesen (Zierfische, Niedere Tiere sowie Wasserpflanzen) ohne Beachtung des Inhaltes des „Merkblatt Lebewesen“ und der dortigen Hinweise, Anweisungen und Ratschläge mit anderen Lebewesen in ein Aquarium ein, so schließt QFI jegliche Haftung bezüglich einer Ansteckung der nicht gelieferten Tiere und der hierdurch entstehenden Schäden aus.**
4. Die Beweislast dafür, daß die gelieferten Lebewesen (Zierfische, Niedere Tiere sowie Wasserpflanzen) unter Beachtung des von QFI bereitgestellten „Merkblatt Lebewesen“ und der dort enthaltenen Hinweise, Anweisungen und Ratschläge mit anderen Lebewesen in ein Aquarium eingebracht worden sind, trägt der Besteller.

#### **XI. Haftung**

1. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften QFI und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:
- Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
  - Die Haftung für Sachschäden ist auf EUR 250.000,- je Schadensereignis und EUR 500.000,- insgesamt beschränkt.
  - Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

2. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn QFI Arglist vorwerfbar ist.

#### **XII. Schlussbestimmung, anzuwendendes Recht, Gerichtsstandsvereinbarung**

1. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
2. Ist der Besteller Kaufmann, so ist – auch für Scheck- und Wechselverfahren - das für den Hauptsitz von QFI zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller im Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
3. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung von QFI abzutreten.
4. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht. Es gilt dann vielmehr, soweit gesetzlich zulässig, eine der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommende als vereinbart.